



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches
Umweltministerium**

Untere Wasserbehörden
gemäß Verteiler
per E-Mail

Bearbeitet von
Frank Kubarič

Nachrichtlich:
Landwirtschaftskammer
Landvolk

E-Mail-Adresse:
Frank.Kubaric
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22 - 62424 / 102 / 02

Durchwahl (0511) 120-
3369

Hannover
07.11.2007

Nutzung von gepflasterten Flächen für die Lagerung von Silage

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Bei der Lagerung von Silage können aufgrund der Silagezusammensetzung Gärsäfte oder zum Beispiel durch eindringendes Niederschlagswasser Sickersäfte aus der Silage austreten. Nach der Definition des § 161 Absatz 5 Niedersächsisches Wassergesetz - NWG- sind wassergefährdende Stoffe feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Silagegär- und -sickersäfte besitzen solche Eigenschaften.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAWS- enthält Grundsatzanforderungen, welche mit den Einschränkungen gemäß §1 Nr. 1 VAWS auch für Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften gelten.

Demnach müssen solche Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert austreten können. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

Gepflasterte Flächen sind nicht flüssigkeitsdicht. Deshalb ist darauf eine Lagerung von Silage, aus welcher Gärsäfte, Presswasser und Ähnliches austreten können, aus Gewässerschutzgründen nicht zulässig.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Die hier formulierten Regelungen sind nur auf nachweislich vor dem 01.12.2007 bestehende nicht baugenehmigte gepflasterte Silagelageranlagen anwendbar, die der Lagerung von Silage für Futtermittelzwecke in der Viehhaltung dienen. Sie definieren keinen Standard für die Neuanlage von Siloplaten.

Ich empfehle, den Inhalt dieses Erlasses den potentiellen Betreibern solcher Silagelagerungen bekannt zu machen und den Zeitraum für eine nachträgliche Antragstellung zur Genehmigung illegaler gepflasterter Silagelagerflächen auf zwölf Monate zu begrenzen.

Im Auftrag



Kottwitz